

30.09.20

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Entschließung des Bundesrates: Konjunkturprogramme durch Bürokratieabbau ergänzen

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 29. September 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschließung des Bundesrates: Konjunkturprogramme durch Bürokratieabbau
ergänzen

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020 aufzunehmen
und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Armin Laschet

Entschließung des Bundesrates:

Konjunkturprogramme durch Bürokratieabbau ergänzen

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Belastungsmoratorium

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die pandemiebedingten Herausforderungen für die deutsche Wirtschaft durch ein Belastungsmoratorium abzufedern.
2. Auf eine Vermögensteuer oder -abgabe, sowie eine Finanztransaktionsteuer sollte verzichtet werden.
3. Bei der Bondruckpflicht ist mittlerweile klargestellt, dass anstelle eines Papierbelegs alternativ auch ein elektronischer Beleg ausgegeben werden kann. Elektronische Kassensysteme sind jedoch spätestens bis zum 30. September 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Angesichts der zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft durch die Corona-Krise wird die Bundesregierung gebeten, diese Umstellungsfrist bundeseinheitlich bis zum 31. März 2021 antragslos zu verlängern, um voraussetzungsgebundene Fristverlängerungen im Ermessen landesspezifischer Regelungen überflüssig zu machen.
4. Das Grundanliegen des Gesetzgebungsbedarfs bei Lieferketten, nämlich eine stärkere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen und von Nachhaltigkeitsaspekten, wird ausdrücklich geteilt. Mit Blick auf die besonderen Belastungen, denen die Wirtschaft in der gegenwärtigen Krisensituation ausgesetzt ist, sollte die Bundesregierung auf die Einbringung eines Gesetzentwurfs zunächst verzichten, der Unternehmen für die Einhaltung von Standards ihrer weltweiten Lieferketten in die Haftung nimmt. Ein entsprechendes Regelwerk sollte erst dann eingeführt werden, wenn die Belastungen durch die Corona-Pandemie überwunden sind.
5. Der Bundesrat hält den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft nicht für zustimmungsfähig. Im geltenden Recht bestehen bereits eine Vielzahl von Regelwerken, auf deren Grundlage Rechtsverstöße, die im Wirtschaftsleben begangen werden, angemessen und wirksam sanktioniert werden können beziehungsweise müssen. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass das geltende Recht zur Sanktionierung von im Wirtschaftsleben begangenen Rechtsverstößen an einigen Stellen verbessert werden muss. Er spricht sich allerdings dafür aus, an den bestehenden Regelwerken anzusetzen und diese zielgenau und mit Fokus auf den tatsächlichen Verbesserungsbedarf zu reformieren. Im Zuge einer solchen Reform könnte auch der begrüßenswerte Ansatz der Bundesregierung weiterverfolgt werden, unternehmensinterne Untersuchungen gesetzlich zu regeln.

2. Arbeitsrecht

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Verdienstgrenze auf 530 Euro anzuheben, damit Minijobs auch weiterhin als flexible Beschäftigungsform sinnvoll genutzt werden können. Die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse wurde letztmals zum 1. Januar 2013 von 400 Euro auf 450 Euro pro Monat angehoben. Die geforderte Erhöhung der Verdienstgrenze orientiert sich dem Grunde nach an der aktuellen Tarif- bzw. Mindestlohnentwicklung. In einer solchen an der Tarifentwicklung orientierten Anpassung der Verdienstgrenze liegt keine unverhältnismäßige Ausweitung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse zu Lasten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Für die Zukunft sollte die Minijobgrenze mit Bezug auf die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns dynamisiert werden.
7. Das Arbeits- und Sozialrecht enthält zahlreiche an die Betriebsgröße angelehnte Schwellenwerte (Kleinbetriebsregelungen), die sich in Höhe und Berechnung (z. B. Berücksichtigung von Teilzeitkräften und Auszubildenden) zum Teil deutlich unterscheiden. Diese Uneinheitlichkeit kann insbesondere mittelständische Betriebe vor große Herausforderungen stellen. Daher spricht sich der Bundesrat dafür aus, die Schwellenwerte zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Zielsetzung und des Schutzzwecks des jeweiligen Gesetzes so weit wie möglich zu vereinfachen und zu harmonisieren, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Betriebe zu entlasten.
8. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass Arbeitszeiten im Sinne von Betrieben und Beschäftigten weiterhin unbürokratisch erfasst werden können. Modelle, die auf Vertrauen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern setzen, sollten fortgeführt werden können, soweit der Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen sicherstellen kann, dass die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten und die Ruhezeiten eingehalten werden. Zur Arbeitszeiterfassung sollten so weit wie möglich digitale und manipulationssichere Lösungen nutzbar sein. Darüber hinaus sollten die vom EuGH eingeräumten Ermessensspielräume für bürokratiearme und praxisgerechte Lösungen bei der Arbeitszeiterfassung genutzt werden.
9. Viele Arbeitgeber möchten ihre Arbeitnehmer, deren sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis in der Coronakrise ausläuft, gerne weiterbeschäftigen. Häufig scheuen sie jedoch aufgrund der derzeit unsicheren wirtschaftlichen Lage eine unbefristete Anstellung. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung zur Einbringung eines Gesetzentwurfs auf, mit dem die Höchstdauer zur sachgrundlosen Befristung in § 14 Absatz 2 Satz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz von 2 auf 3 Jahre verlängert und die maximale Verlängerungsmöglichkeiten von drei auf viermal erhöht wird. Diese Erleichterung soll jedoch nur für die Dauer der Pandemie und nur für Unternehmen gelten, deren wirtschaftliche Lage sich coronabedingt erheblich verschlechtert hat.
10. Die Pflichten der Arbeitgeber bei der privaten Nutzung der digitalen Unternehmensinfrastruktur durch die Arbeitnehmer sollten rechtlich klargestellt werden. Die Bundesregierung sollte prüfen, wo die Arbeitsstättenverordnung entschlackt werden kann, insbesondere mit Blick auf Telearbeit.

3. Vergabe

11. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, durch Vereinfachungen des Vergaberechts sowie schnellere, einfachere und digitale Verfahren die Teilnahme für Unternehmen an Vergabeverfahren attraktiver zu machen. Außerdem hat die aktuelle Pandemielage gezeigt, dass das derzeitige EU-Vergaberecht keine ausreichenden Möglichkeiten bereitstellt, in existenziellen Krisenlagen Aufträge ohne Wettbewerbsverfahren zu vergeben. Auch insoweit ist die Politik gefordert, für Verbesserungen zu sorgen.
12. Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung deshalb, sich im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft für zeitnahe Anpassungen der EU-Vergaberichtlinien einzusetzen. Der europäische Rechtsrahmen ist zentraler Anknüpfungspunkt für Vereinfachungen des Vergaberechts, die Wirtschaft und Verwaltung gleichermaßen entlasten. Neben einer Erweiterung der Allgemeinen Ausnahmen vom Vergaberecht auf besondere Notlagen großen Ausmaßes und Verbesserungen für Dringlichkeitsvergaben muss das Vergaberecht zugunsten der mittelständischen Wirtschaft vereinfacht werden. So wie die Länder gehalten sind, mit einer gleichgerichteten Ausschöpfung ihrer vergaberechtlichen Rechtssetzungskompetenz zur Vereinfachung des Vergaberechts beizutragen, wird die Bundesregierung aufgefordert, die Möglichkeiten für Direktvergaben anzupassen, die Verfahrensvorgaben deutlich zu entschlacken und Freiräume für sachgerechte, flexible Verfahren zu schaffen. Hierbei müssen vor allem Vergabefristen flexibilisiert und im Baurecht notwendige Vereinfachungen umgesetzt werden.
13. Im Nachgang zum Oberschwellenrecht sollte auch das nationale Unterschwellenvergaberecht vergleichbar flexible Regelungen und bauspezifische Vereinfachungen erhalten.

4. EU-Beihilfenrecht

14. An die Europäische Union richtet sich die Erwartung, das EU-Beihilfenrecht und seine Verfahren weiter zu vereinfachen, um schnell den Weg zu qualitativem Wachstum zu bereiten. Auch mit Blick auf die zahlreichen und erheblichen neuen Herausforderungen, die sich insbesondere aus dem Wandel des globalen Wirtschaftsumfeldes sowie der klimapolitischen Ziele ergeben, eröffnen sich Räume für eine Weiterentwicklung des Beihilfenrechts, die über die bisherige Beihilfenrechtsmodernisierung hinausgehen.
15. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, sich bei der Europäischen Kommission für die entsprechende Gestaltung der beihilferechtlichen Anforderungen einzusetzen. Es muss möglich sein, Notifizierungsverfahren zu „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEI) in kurzer Zeit abschließen zu können. Für ein Mindestmaß an Flexibilität bei Änderungen im Bewilligungs- und Förderverfahren sollte ferner der Maßstab für ein „integriertes Vorhaben“ gelockert werden.

16. Die bürokratischen Hürden für die Förderung des Breitbandausbaus sollten reduziert werden. So ist vor der Notifizierung einer Beihilferegelung zur Förderung in „grauen NGA-Flecken“ eine Bedarfsanalyse im Hinblick auf die Zielbandbreiten notwendig. Eine solche Bedarfsanalyse ist schwer realisierbar und nicht zukunftsorientiert. Zudem kommt es nicht allein auf die Bandbreiten an. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich für einen Verzicht der Bedarfsanalyse als Voraussetzung für eine Förderung einzusetzen.
17. Die Anforderungen, die die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung stellt, sind überwiegend sehr hoch. Die Veröffentlichungs- und Berichterstattungsregelungen sollten vereinfacht sowie die Freistellungswirkung in geeigneten Fällen – insbesondere im Bereich der Infrastrukturförderung – auf die Nutzer als mittelbare Beihilfeempfänger erstreckt werden.
18. Auf die Vorgabe, jede Einzelbeihilfe mit einem Volumen ab 500.000 Euro innerhalb von sechs Monaten ab Gewährung über die Transparenz-Datenbank (TAM, Transparency Award Module) der Europäischen Kommission zu veröffentlichen, sollte verzichtet werden.
19. Die Bundesregierung wird aufgefordert, gegenüber der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, sehr kleine Zuschüsse in einer festgelegten Höhe, beispielsweise in Höhe von 25.000 Euro, als den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigend zu qualifizieren – ohne hieran qualifizierte Nachweis- und Monitoringanforderungen zu stellen.
20. Die Anwendung des Mehrkostenprinzips im Bereich der Umweltschutz- und Energiebeihilfen führt insbesondere bei Umwelt- und Klimaschutzinnovationen zu Hemmnissen, da in diesen Fällen die Investitionskosten nur unzureichend berechenbar sind. Die Berechnung dieser förderfähigen Kosten, die u.a. die Erstellung eines Referenzinvestitionsszenarios beinhaltet, ist im Allgemeinen äußerst komplex und verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand, der zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bewilligung von Vorhaben führt. Aus diesem Grund sollten in geeigneten Fällen Ausnahmetatbestände oder alternative Berechnungsmethoden verankert werden.
21. Der Gesamtbetrag für De-minimis-Hilfen entspricht mit 200.000 Euro nicht mehr den aktuellen Marktbedingungen. Diese seit 2006 geltende Obergrenze, muss – auch mit Rücksicht auf die allgemeine Preisentwicklung und die Inflation – angehoben werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich für eine Anhebung des Schwellenwertes auf 500.000 Euro einzusetzen.
22. Im Dawl-Bereich führt die Berichtspflicht gemäß Art. 9 des Dawl-Beschlusses nicht, wie von der Europäischen Kommission beabsichtigt zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands, sondern verursacht alle zwei Jahre erhebliche behördliche Anstrengungen und sollte zumindest reduziert oder vereinfacht werden bzw. der Berichtspflichtzeitraum auf fünf Jahre verlängert werden.

5. Datenbasierte Geschäftsmodelle und Datenschutz

23. Daten sind die Grundlage für viele zukunftssträchtige Geschäftsmodelle. Künstliche Intelligenz funktioniert beispielsweise nur auf Basis umfangreicher Daten. Problematisch ist, dass Entwickler datenbasierter Geschäftsideen häufig keinen ausreichenden Zugang zu qualitativ-hochwertigen Datensätzen in dem benötigten Maße haben. Um den Zugang zu Daten zu verbessern, spricht sich der Bundesrat dafür aus, bestehende europäische und nationale Initiativen (wie bspw. GAIA-X) aktiv voranzutreiben. Wie in der europäischen Datenstrategie vorgesehen, bedarf es eines verlässlichen Rechtsrahmens und der Schaffung sektorspezifischer Datenräume.
24. Anders als bei der Verwendung nicht-personenbezogener Daten, muss bei der Nutzung personenbezogener Daten das geltende Datenschutzrecht eingehalten werden. Sobald Datensätze anonymisiert sind, also keinen Rückschluss auf eine bestimmte Person mehr zulassen, unterfallen sie nicht mehr dem Datenschutzrecht. Unternehmen verzichten jedoch teilweise auf die Verarbeitung oder Weitergabe anonymisierter Datensätze, weil Unsicherheit besteht, ob mithilfe technischer Mittel nicht doch Rückschlüsse auf Personen möglich sind. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, Wege zu finden – wie bspw. Zertifizierungen von Anonymisierungstools – wodurch anonymisierte Datensätze rechtssicher genutzt werden können.
25. Datenschutz und Datensouveränität bleiben auch in der Krise wichtig. Gerade bei der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) steht das Ausmaß der Regelungen jedoch nicht immer in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, die sich insbesondere für KMU aus der DSGVO ergebenden Pflichten (vor allem Nachweis- und Dokumentationspflichten) möglichst zu reduzieren bzw. zu vereinfachen. Auch Erleichterungen bei der Erfüllung der in der DSGVO vorgesehenen Informationspflichten - z.B. durch die Möglichkeit, diese Pflichten in bestimmten Fällen durch Veröffentlichungen im Internet erfüllen zu können - wären ein deutlicher Beitrag zu einem Bürokratieabbau. Nach Auffassung des Bundesrates sollten die nationalen Regelungen keine ergänzenden Pflichten zur DSGVO normieren. Dies würde zu einer Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen führen.

6. Digitalisierung der Verwaltung

26. Die Digitale Verwaltung kann und muss einen wesentlichen Beitrag zum Bürokratieabbau für Unternehmen leisten. Hierfür ist eine umfassende und effiziente Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes notwendig. Dabei müssen bestehende rechtliche Hürden für eine elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen weitest möglich abgebaut werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, das Normenscreening auf Bundesebene zu beschleunigen und - soweit dies im Rahmen einer Einzelfallprüfung angezeigt ist - verzichtbare Schriftformerfordernisse und Erfordernisse des persönlichen Erscheinens zeitnah abzuschaffen. Die Länder selbst verpflichten sich, eigene Regelungen zu entbehrlichen Schriftformerfordernissen zu prüfen und zeitnah abzuschaffen.

27. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zudem auf, Ämtern und Behörden weitere Instrumente für die elektronische Ersetzung der Schriftform an die Hand zu geben. Auch nach einem umfassenden Normenscreening wird es viele Bereiche geben, in denen die Vorgabe einer Schriftform für Bescheide sinnvoll und notwendig ist. Die Anschaffung und Nutzung von qualifizierten elektronischen Signaturen sind nicht nur für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, sondern auch für Ämter und Behörden äußerst aufwendig und sehr kostenintensiv. Die Bundesregierung sollte daher in § 3a und § 37 VwVfG das elektronische Siegel nach Art. 35 eIDAS-Verordnung im Sinne eines Behördensiegels als zulässigen Schriftformersatz für Behörden aufnehmen bzw. über § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG eine entsprechende Rechtsverordnung zum Behördensiegel erlassen. Die Länder können sich dann an diesen Regelungen bei der Landesgesetzgebung orientieren.
28. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten, zügig ein Basisregister für Unternehmensstammdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer einzurichten. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung dringend auf, die Einrichtung eines Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer mit den Projekten der OZG-Umsetzung unmittelbar zu verschränken. Dies gilt insbesondere für die bundesweite und länderübergreifende Einrichtung eines Portalverbundes für digitale Verwaltungsleistungen und die Arbeiten für eine bundesweite Einführung einer dafür notwendigen Authentifizierungskomponente. Nur so ist gewährleistet, dass ein Basisregister zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips beiträgt. Dadurch werden auch Qualität und Aktualität der Wirtschaftsstatistik erhöht sowie gleichzeitig Unternehmen substantiell von Abfragen entlastet.
29. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zudem auf, die übrigen Vorschläge der Bund-Länder-AG zur Reduzierung von Statistikpflichten weiter zügig umzusetzen und weitergehende Möglichkeiten zu Entlastungen der Wirtschaft in der amtlichen Statistik zu prüfen und umzusetzen. Der Bundesrat schlägt dazu vor, eine Experimentierklausel einzusetzen, um die Erhebung und den Erhebungsturnus von Daten regelmäßig zu überprüfen und zu flexibilisieren sowie die automatisierte und digitale Datenerfassung fortlaufend auszubauen und zu verbessern.
30. Der Bundesrat schlägt vor, dass im Rahmen der OZG-Umsetzung mehr auf die Standardisierung auf „Formatebene“ gesetzt werden muss. Dies kann zu einer deutlichen Beschleunigung der Digitalisierungsbemühungen in der OZG-Umsetzung führen. Sie ermöglicht ein arbeitsteiliges Vorgehen, Interoperabilität und Austauschbarkeit der Lösungen im Sinne der Mit- und Nachnutzung und hilft damit Synergien zu heben, Innovation zu ermöglichen und den Wettbewerb zu stärken. Durch die Schaffung und Verwendung offener Standards beim Datentransfer vom OZG-Nutzerkonto über die Länderportale bzw. den Portalverbund zu den nachweisführenden Stellen (Basisregister) treten hierdurch erhebliche Synergiegewinne ein, die auch zu einer digitalen Souveränität des Staates führt und die Abhängigkeit von einzelnen Anbietern reduziert. Standardisierung ist dabei auf Ebene der verwendeten offenen Austausch-, Beschreibungs- und Dateiformate zu erreichen – nicht auf Ebene der Softwarelösungen. Vor diesem Hintergrund hat die Amtschef- und

Wirtschaftsministerkonferenz im Mai/Juni 2020 bereits beschlossen, zur Digitalisierung der Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft, die XÖV-Standardisierungen (XGewerbeordnung und XUnternehmen) fortzuentwickeln und mit einem so genannten Kerndatenmodell eine zukunftsweisende Grundlage zu geben. Dieses gilt es nun fachübergreifend zum Einsatz zu bringen.

31. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Digitalisierung im Bereich des Datenaustauschs zwischen der Finanzverwaltung und den Gewerbebehörden voranzutreiben. Bei prioritären Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft im OZG-Themenfeld „Unternehmensentwicklung und -führung“ erfordert eine moderne Nutzerorientierung auch eine medienbruchfreie Integration beispielsweise der Formulare zur steuerlichen Anmeldung in die Landesportale bzw. in den Portalverbund. Unternehmen sollten nicht gezwungen werden, bei der Gründung eines Unternehmens über Landesportale für die Steuerliche Anmeldung das Portal wechseln zu müssen.
32. Ergänzend fordert der Bundesrat, dass Daten aus der steuerlichen Abmeldung von Unternehmen medienbruchfrei an die Gewerbebehörden übermittelt werden. Hierzu gibt es bereits eine gesetzliche Vorgabe im § 14 Abs. 4 GewO, die bisher wegen des „unverhältnismäßigen“ Aufwandes nicht umgesetzt wird. Im Rahmen der Anstrengungen zur Umsetzung eines bundesweiten Portalverbundes nach den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes und der Single-Digital-Gateway VO der EU darf sich die Finanzverwaltung nicht der Errichtung einer technischen Schnittstelle verwehren, die eine medienbruchfreie Übermittlung der Abmeldedaten von der Finanzverwaltung an die Gewerbebehörden ermöglichen würde. Dadurch könnte eine Verwaltungsleistung im Sinne des „once-only-Prinzips“ für die Wirtschaft abgeschafft werden.

7. Umwelt

33. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob die Regelung des § 5 UmwRG, wonach missbräuchliche und unredliche Einwendungen von Personen oder Vereinigungen im Rechtsbehelfsverfahren unberücksichtigt zu bleiben haben, durch die ergänzende Formulierung von Regelbeispielen für die Praxis besser handhabbar gemacht werden kann.
34. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, inwieweit auf die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung für kleinere Vorhaben durch Einführung von Schwellenwerten im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet und die notwendige Berücksichtigung der Umweltauswirkungen formlos in das Genehmigungsverfahren integriert werden kann. Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für die entsprechenden Änderungen der UVP-Richtlinie einzusetzen.
35. Die Wiedereinführung der Präklusion kann für die Beschleunigung von Planungen von Infrastrukturvorhaben einen wichtigen Beitrag leisten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, inwieweit die materielle Präklusion und die Beschränkung des gerichtlichen Prüfumfangs auf umweltbezogene Rechtsvorschriften wieder in das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz aufgenommen werden sollten, und um entsprechende politische Initiativen auf der

europäischen Ebene zur Anpassung der Aarhus-Konvention und des einschlägigen Unionsrechts.

36. Der Bundesrat spricht sich für eine natur- und artenschutzfachliche Standardisierung aus, welche einen zügigen, rechtssicheren Vollzug der geltenden Gesetze erleichtert. Er bittet die Bundesregierung sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, die Ausnahmevoraussetzungen in der EU-FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu harmonisieren.
37. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf Gesetzgebungsvorhaben im Umweltbereich zu verzichten, die weitere Belastungen des Einzelhandels zur Folge haben. Dies betrifft insbesondere neu einzuführende Transparenzpflichten in der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (vgl. BR-Drs. 88/20 Beschluss) und die geplante erhebliche Ausweitung der Händlerrücknahmepflicht im ElektroG.

8. Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

38. Die angelaufene Gesetzgebung zum weiteren Ausbau der Windenergie auf See einschließlich ihrer landseitigen Anbindung und die bevorstehende Gesetzgebung zum weiteren Netzausbau im Bereich der Strom-Übertragungsnetze sollte mit weiteren beschleunigenden Regelungen für die betreffenden Verfahren verbunden werden. Zu nennen sind dabei u.a. die Rechtswegverkürzung für Streitigkeiten über Offshore-Anbindungen, wie beim Netzausbau an Land und die Verstetigung der Verfahrensdigitalisierung nach Planungssicherstellungsgesetz im Fachrecht und im übergreifenden Verwaltungsverfahrenrecht.
39. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Regelungsvorschläge des Bundesrates aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung - BR-Drs. 113/19 (Beschluss) - vollständig umzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für das konzentrierte Verfahren nach § 87c VwGO-E, welches im Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen - BR-Drs. 456/20 - noch keine Berücksichtigung gefunden hat.
40. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, in weiteren Fachgesetzen einen Erörterungstermin ins Ermessen zu stellen, wie dies z.B. das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorsieht. Ein Präsenztermin ist europarechtlich nicht erforderlich.
41. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Umplanung von Braunkohlentagebauen zu beschleunigen. Mit dem Gesetz zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung hat der Bund einen ambitionierten Stilllegungspfad für Braunkohlenkraftwerke gesetzlich fixiert, der seinerseits erhebliche Auswirkungen auf die Braunkohlentagebaue hat. Von den Bergbauunternehmen zu ändernde Tagebaukonzepte müssen genehmigungsrechtlich geprüft und zugelassen werden. Es ist nicht gewährleistet, dass die Vielzahl von neuen bergrechtlichen Genehmigungen, die nach dem bisherigen fachrechtlichen Rahmen erforderlich sein werden, rechtzeitig erteilt werden können. Die Umsetzung des gesamtgesellschaftlichen Konsenses zur

Beendigung der Kohleverstromung kann nur gelingen, wenn hierfür die genehmigungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

42. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes einen Schwerpunkt auf die dringend benötigte Beschleunigung und einen deutlichen Bürokratieabbau beim Ausbau der digitalen Netzinfrastruktur und den Aufbau des neuen Standards 5G zu legen.
43. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der geplanten Verschlinkung der Planungsverfahren für Ersatzneubauten bei Straße und Schiene den Änderungsbegriff in den Fachplanungsgesetzen einzugrenzen, um bestimmte Ersatzneubauten von einer Genehmigungspflicht zu befreien.

9. Raumordnung

44. Der Bundesrat bestätigt seine kritische Haltung gegenüber der Absicht einer erstmaligen Aufstellung eines Bundesraumordnungsplans Hochwasser (BRPH) durch die Bundesregierung. Nach dem Raumordnungsgesetz kann die Bundesregierung länderübergreifende Raumordnungspläne für den Hochwasserschutz als Rechtsverordnung unter der Voraussetzung aufstellen, dass dies für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebietes unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit besteht aus Sicht des Bundesrates nicht. Sowohl über den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne als auch über die existierenden Planungen und Maßnahmen der Wasserwirtschaft besteht bereits eine ausreichende Vorsorge- und Risikoplanung zum Hochwasserschutz.

10. Außenwirtschaftsrecht

45. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, um den administrativen Aufwand während der aktuellen Notlage zu bewältigen, die Möglichkeiten der Digitalisierung vollständig auszuschöpfen. Die Vorlage, die Anerkennung sowie der Austausch von für die Warenabwicklung relevanten Dokumenten in elektronischer Form sollte bedingungslos gegeben sein. Die Zollämter sollten von der GZD angewiesen werden, z. B. elektronische Kopien von Statusnachweisen anzuerkennen, wenn die ausgestellten Originale nicht übermittelt werden können.
46. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Zeitdauer für die Entscheidung über Ausfuhrgenehmigungen deutlich zu beschleunigen, insbesondere für Dual Use-Güter, und jegliche bürokratische Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen bei internationalen Lieferungen zu vermeiden.

11. Energierecht

47. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, weiterhin Schätzmöglichkeiten bei der Abgrenzung von Drittstrommengen zu erlauben. Drittstrommengen, also Strom, der auf dem eigenen Betriebsgelände an Dritte weitergeleitet wird, muss in vielen Fällen erfasst werden – ab 2021 durch geeichte Viertelstundenzähler an sämtlichen Übergabepunkten. Nur für den Fall, dass dies

technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist, ist es erlaubt, die abgegebene Strommenge zu schätzen. Die derzeit noch geltenden erweiterten Schätzmöglichkeiten sollten daher auch in 2021 weiterhin möglich sein, um in der aktuellen Krise den Unternehmen den Einbau unzähliger kostenträchtiger Zähler zu ersparen.

48. Der Bundesrat bittet zudem die Bundesregierung um Prüfung bestehender Meldepflichten im Energierecht im Hinblick auf mögliche Ansätze für Bündelungen und Straffungen sowie Harmonisierungen und Angleichungen.

Begründung:

Die Konjunkturprogramme von EU, Bund und Ländern mobilisieren öffentliche Mittel, die schnell als Aufträge in der Wirtschaft ankommen und kurzfristig zur Stabilisierung beitragen sollen. Noch wichtiger ist aber die Mobilisierung privater Investitionen. Fast 90 Prozent des Investitionsvolumens bringen private Unternehmen auf. Für eine nachhaltige wirtschaftliche Belebung muss daher auch an diesem ungleich größeren Hebel angesetzt werden.

Aus Sicht der Betriebe sind – losgelöst von der aktuellen Corona-Krise – insbesondere bürokratische Auflagen, Dauer und Umfang von Genehmigungsverfahren sowie Komplexität und oftmals fehlende Praxistauglichkeit des Steuerrechts starke Investitionsbremsen. Hier können zum einen die Digitalisierung von Verfahren und zum anderen bessere regulatorische Rahmenbedingungen Freiräume schaffen und unternehmerisches Engagement ermöglichen. Auch in dieser wirtschaftlich schwierigen Phase wollen und müssen viele Unternehmen expandieren, werden aber durch bürokratische und langwierige Verfahren ausgebremst. Einige Betriebe konnten in der Hochkonjunktur keine Investitionen tätigen, konnten aber Kapital aufbauen, dass sie in der aktuellen Schwächephase für eine Modernisierung nutzen wollen. Schlanke Verfahren für Unternehmen sind daher ein wichtiger Beitrag zu Mobilisierung von Investitionen und damit zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung. Zudem lösen sie für die öffentliche Hand keinen finanziellen Mehraufwand aus, werden so zu einem kostenlosen Konjunkturprogramm.

Die Bundesregierung muss allerdings – wie zuletzt im Konjunkturpaket zugesagt – mehr Ehrgeiz beim Bürokratieabbau entwickeln. Dazu muss sie Regulierung grundsätzlich neu denken, sich weniger auf Einzelfallregelung fokussieren und dafür Verständlichkeit und Praxistauglichkeit in den Vordergrund stellen.

Zudem hat sich die Corona-Krise auch als Experimentierfeld für die kurzfristige Einführung neuer beschleunigender Verfahrensvorschriften erwiesen, die nun vielfältig erprobt werden, insbesondere im Rahmen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG). Diese neuen Erfahrungen mit der Digitalisierung von Verfahren in den verschiedensten Bereichen von 23 Bundesgesetzen sollen nach Beschluss des Bundestages evaluiert werden. Es ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, dass diese Beschleunigungsregelungen für digitale Verfahren nicht im März 2021 auslaufen, bevor sie evaluiert werden, sondern eine Evaluierung und Anschlussregelung so rechtzeitig erfolgt, dass sich in der Praxis bewährende digitale Verfahrensmöglichkeiten ohne Unterbrechung weiter genutzt werden können. Konkret erwartet der Bundesrat Entlastungen bei den genannten Themenfeldern.